



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Gladbeck

Ausgabe 18/02

Donnerstag, 22. August 2002

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis

und die Erteilung von Wahlscheinen für
die Wahl zum Deutschen Bundestag,
am 22. September 2002

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Gladbeck wird in der Zeit vom **02. - 06.09.2002** während der unter Pkt. 7 angegebenen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Gladbeck, Zimmer 19 (Briefwahlbüro), Willy-Brandt-Platz 2, für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zur eigenen Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist am Bildschirm möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **02. September bis zum 06. September 2002**, d.h., spätestens am 06.09.2002, bis 12.00 Uhr, bei der Organisationsabteilung der Stadt Gladbeck - Statistik und Wahlen - Rathaus, Zimmer 319 oder Zimmer 19 (Briefwahlbüro), Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **01.09.2002** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 126 – Bottrop-Recklinghausen III durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhält,

- b) wenn sie ihre Wohnung ab dem **19.08.2002** in einen anderen Wahlbezirk
 - innerhalb der Gemeinde
 - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,

- c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann,

- 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (**bis zum 01.09.2002**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (**bis zum 06.09.2002**) versäumt hat,

- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **20.09.2002, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum **Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter Pkt. 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die antragstellende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihr von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen der wahlberechtigten Person nicht mehr rechtzeitig übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss die wählende Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG

ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Das Briefwahlbüro befindet sich im Erdgeschoss des Rathaus (Zimmer 19) und ist vom 22.08.2002 - 20.09.2002 zu folgenden Zeiten geöffnet:

montags - mittwochs	von	8.30 - 17.30 Uhr
donnerstags	von	8.30 - 19.00 Uhr
freitags	von	8.30 - 12.00 Uhr
am Samstag, 07.09.2002	von	10.00 - 12.30 Uhr
am Freitag, 20.09.2002	von	8.30 - 18.00 Uhr

Gladbeck, den 6. August 2002

Der Bürgermeister

Schwerhoff

Beteiligungsbericht 2001 der Stadt Gladbeck

Zur Information der Ratsmitglieder und der Einwohner hat die Gemeinde einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben (Rechtsgrundlage: § 112, Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW -).

Der Bericht soll insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der Beteiligung, Beteiligungsverhältnisse und die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft enthalten.

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in der Sitzung am 4.7.2002 den Beteiligungsbericht 2001 zur Kenntnis genommen.

Dieser liegt ab sofort bis zum 6. September 2002 im Amt für kommunale Finanzen, Rathaus, Büroturm 2, 3. Obergeschoss, Zimmer 314, während der Dienstzeit (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr) öffentlich zur Einsicht aus.

Gladbeck, 08.08.2002

gez. Schwerhoff

(Schwerhoff)
Bürgermeister

Fundsachen

In der Zeit vom 01.07.2002 - 31.07.2002 sind folgende Fundsachen gemeldet und nicht abgeholt worden:

28 Fahrräder, 7 Schlüsseletuis, Schmuck, 1 Armbanduhr, 1 Brieftasche.

Widmungen

Folgende Straßen werden gem. § 6 des Straßen- und Wegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

- Lindemannweg
Gemarkung Gladbeck, Flur 76 Nr. 575
- verkehrsberuhigter Bereich -
- Hauerweg
Gemarkung Gladbeck, Flur 76 Nr. 597, 353
- verkehrsberuhigter Bereich -
- Steigerweg
Gemarkung Gladbeck, Flur 76 Nr. 595, 596
- verkehrsberuhigter Bereich -
- Röttgersbank
Gemarkung Gladbeck, Flur 76 Nr. 641, 411, 598
- verkehrsberuhigter Bereich -
Die Widmung wird zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe wirksam.
- Schulte-Rentrop-Weg
Gemarkung Gladbeck, Flur 76 Nr. 654, 644
- verkehrsberuhigter Bereich -
Die Widmung wird zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe wirksam.
- Bottroper Straße
Gemarkung Gladbeck, Flur 103 Nr. 48, 50, 56, 58, 65, 428
- Bahnhofsvorplatz Zweckel
Gemarkung Gladbeck, Flur 22 Nr. 704
- Adlerstraße
Gemarkung Gladbeck, Flur 69 Nr. 343
- Agnesstraße
Gemarkung Gladbeck, Flur 108 Nr. 88, 189
- Akazienweg
Gemarkung Gladbeck, Flur 33 Nr. 94
- Allmannstraße
Gemarkung Gladbeck Flur 41 Nr. 56
- Allkampstraße
Gemarkung Gladbeck, Flur 57 Nr. 69
- Alfredstraße
Gemarkung Gladbeck, Flur 67 Nr. 308
- Almastraße
Gemarkung Gladbeck, Flur 59 Nr. 179